

E. 17. 09. 2012  
per E-Mail

11-16/0417



Herrn Ortsvorsteher  
Andreas Bösch  
Mainzer Toranlage 6

61169 Friedberg

im Ortsbeirat  
Kernstadt Friedberg

e-mail:  
Ortsbeirat.Kernstadt  
@gruene-friedberg.de

Sehr geehrter Herr Bösch,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Ortsbeiratssitzung:

**Betr.: Drucksachen-Nr. 11-16/0352**  
**Entwurf Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte**  
**Hier: Ergänzungsantrag zu §1 (4)**

Der Ortsbeirat Kernstadt möge beschließen:

Dem Magistrat wird vorgeschlagen, nach dem letzten Satz des genannten Absatzes folgendes zu ergänzen:

„Zu Anfragen und zu Vorschlägen des Ortsbeirats, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist, erteilt der Magistrat dem Ortsbeirat innerhalb von 3 Monaten einen schriftlichen Bescheid. Diese Stellungnahme kann auch beinhalten, dass es der Magistrat ablehnt, sich näher mit dem entsprechenden Antrag oder Vorschlag zu befassen. Die Entscheidungen und Stellungnahmen des Magistrats an den Ortsbeirat sind der Niederschrift der Ortsbeiratssitzung beizufügen.“

Begründung:

In dem Entwurf ist ausführlich auf die Behandlungen von Anregungen des Ortsbeirats eingegangen, für die die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Sinnvoll ist es aber, auch Anregungen zu behandeln, für die die Stadtverordnetenversammlung nicht zuständig ist. Das dürften die meisten sein.

Es kommt leider sehr oft vor, dass zu Vorschlägen und Anfragen des Ortsbeirats der Magistrat oder die Verwaltung überhaupt nicht reagiert. Innerhalb von 3 Monaten müsste der Magistrat/die Verwaltung immer in der Lage sein, eine Stellungnahme abzugeben. Hier geht es ja nicht um die großen Angelegenheiten.

Kleinere Anfragen aus dem Ortsbeirat heraus zu stellen, entlastet das Stadtparlament. Da Anfragen des Ortsbeirats nur den Bezirk betreffen, ist es nicht sinnvoll sie über das Stadtparlament laufen zu lassen.

Ausdrücklich sollte erwähnt werden, dass der Magistrat sich vorbehalten kann, nicht auf Anfragen des Ortsbeirats zu reagieren. Ein Recht auf Beantwortung von Anfragen hat der Ortsbeirat nach der HGO nicht. Der Magistrat sollte aber dem Ortsbeirat dann auch in der vorgeschlagenen Frist mitteilen, dass er nicht auf den Vorschlag oder die Anfrage reagieren will.

Gerade bei ausführlichen Stellungnahmen von Seiten des Magistrats ist die bisher geübte Praxis, dass diese Stellungnahmen nur vorgelesen werden, kaum geeignet. Der Ortsbeirat ist so kaum in der Lage, seine Gegenargumente anzubringen. Sinnvoll ist die Dokumentation in den Protokollen des Ortsbeirats.

Insgesamt soll die vorgeschlagene Regelung ein verbindlicheres Miteinander zwischen Magistrat und Ortsbeirat bringen, ohne die Rechte des Ortsbeirats über das gesetzlich zulässige Maß auszudehnen.

Mit freundlichen Grüßen

**Johannes Contag, stv. Ortsvorsteher**